

6.0 II 1/77

IM NAMEN DES VORSES I. Kammer für

KAMMER FÜR

In Sachen

RAUHOFF

der Kaufmann 's Handels-Maatschappij NV, Westersdijk 521,
Rotterdam 3006, Niederlande,

-Antragstellerin-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dary, Pirassens

gegen

die Firma W.H. Dully KG, Handelsgesellschaft, Zweibrücker
Straße 209, 6700 Pirassens, (gesetzlich vertreten durch ihr
Komplementär Thomas Dully, ebenda,

-Antraggegnerin-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwälte Mayer und Fuchs,
Pirassens

wegen Vollstreckbarerklärung eines ausländischen
Schiedsspruch

hat die I. Kammer für Handelsachen des Landgerichts Zwei-
brücken beim Amtsgewicht Pirassens durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht Krüger als Vorsitzenden auf die
mündliche Verhandlung von 30. November 1977

f ü r R e c h t e r k a n n t e :

1. Der Schiedsspruch des in Rotterdam/Niederlande angesetzt
getretenen Schiedsgerichts, bestehend aus den Schieds-
richtern

W.L. Crammen, J.G. Campen, und A. Hignaber,
vom 3. Dezember 1976, wogegen die Beklagte verurteilt
worden ist,

an die Klägerin 25.100 US-Dollar zuzüglich
6,5 % Zeheszinsen ab 2. Juli 1976 bis zum
Zahlungstage sowie die Kosten des Schieds-
spruch zu zahlen, welche einschließlich der
Kosten der Festlegung des Schiedsspruchs in
der Kanzlei des Landgerichts in Rotterdam
1.270,50 Hfl. betragen haben,

ist in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckbar.

2. Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Tatbestand:

Die Antragstellerin lieferte der Antragsgegnerin gemäß Rechnung vom 20. Mai 1976 Lederhäute zum Gesamtpreis von 25.100 US-Dollar. Die Antragsgegnerin weigert sich, den Kaufpreis zu zahlen, weil die Ware angeblich mangelhaft sei.

In einer schriftlichen Kaufbestätigung vom 18. Mai 1976, die die Antragsgegnerin unter Beifügung ihres Firmenstempels unterschrieben hat, heißt es:

"Arbitrage Rotterdam; jegliche Abänderung der Frachtspesen nach Kontraktdatum für Rechnung des Käufers; weiter gemäß dem internationalen CIF/C&F/FOB-Kontrakt für Häute Nr. 15. "

In dem internationalen Vertrag CIF/C&F/FOB für Häute Nr. 15, auf den Bezug genommen ist, heißt es unter Nr. 22:

"Jede Unstimmigkeit, die sich aus diesem Vertrage ergibt, sollte möglichst in gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist sie in üblicher Weise einem Schiedsgericht vorzulegen und unterliegt dann den Vorschriften für Schiedsgerichtsverfahren und Berufungen, die an dem dafür in Klausel 1 spezifizierten Ort gelten...."

Da die Antragsgegnerin die von der Antragstellerin gelieferte Häute nicht bezahlte, und es zu einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien nicht kam, wandte sich die Antragstellerin mit Schreiben vom 16. Juli 1976 an den Sekretär-Kassenführer der " Vereniging "De Nederlandse Huiden-en Lederbeurzen" in Rotterdam und bat diesen, aufgrund

der "Arbitragebestimmungen" die Antragsgegnerin aufzufordern, den Namen ihres Arbiters anzugeben. In der Schrift ist weiterhin geschildert, daß die Antragsstellerin an die Antragsgegnerin Lederhüte zum Preise von 25.100 US-Dollar geliefert habe, und daß sich die Antragsgegnerin weigere, den Kaufpreis zu zahlen. Weiterhin ist ein entsprechender Antrag auf Verurteilung durch das Schiedsgericht gestellt. Der Sekretär der Vereinigung, Herr R. van Delden, übersandte der Antragsgegnerin am 19. Juli 1976 eine Abschrift des Schreibens der Antragsstellerin vom 16. Juli 1976 und setzte ihr eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von 3 Wochen. Außerdem gab er der Antragsgegnerin auf, binnen einer Woche einen Schiedsrichter zu benennen.

Die Antragsgegnerin antwortete dem Sekretär mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 22. Juli 1976. Darin ist ausgeführt, daß die Antragsgegnerin der Auffassung ist, daß eine wirksame Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen sei. Es heißt dann wörtlich:

" Ihre Tätigkeit als Schiedsrichter können Sie daher einstellen, Meine Mandantin wird sich an den Verfahren nicht beteiligen, weil es nicht vereinbart ist."

Obwohl die Antragsgegnerin durch weiteres Schreiben des Sekretärs der obengenannten Vereinigung vom 5. August, 13. August und zuletzt vom 25. August 1976 nochmals aufgefordert wurde, einen Schiedsrichter zu benennen, hat sie dies unterlassen. Der Sekretär hat daraufhin Herrn J.G. Gampen zum zweiten Schiedsrichter und Herrn W.L. Granneman zum dritten Schiedsrichter und Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt.

Zu der Verhandlung vor dem Schiedsgericht vom 8. November 1976 ist die Antragsgegnerin trotz Ladung durch Einschreibebrief vom 27. Oktober 1976 nicht erschienen und hat

sich auch nicht vertreten lassen, während die Antragstellerin vertreten war.

Das Schiedsgericht hat Jarauškin durch Schiedsspruch vom 5. Dezember 1976 die Antragsgegnerin verurteilt, an die Antragstellerin 25.100 US-Dollar nebst 6,5 % Jahreszinsen hieraus ab 2. Juli 1976 bis zum Zahlungstage zu zahlen. Außerdem hat das Schiedsgericht der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Antragstellerin beantragt, den Schiedsspruch des Schiedsgerichts aus Rotterdam, wie er im Tenor näher bezeichnet ist, für vollstreckbar in der Bundesrepublik Deutschland zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

Sie macht geltend:

Es liege schon kein ausländischer Schiedsspruch vor, ^{usq.} das ausländische Prozessrecht nicht anwendbar sei.

In übrigen sei eine Schiedsabrede zwischen den Parteien nicht getroffen worden, da im Kaufvertrag deutsches Recht zwischen den Parteien vereinbart worden sei.

Die Antragsgegnerin macht weiterhin zahlreiche Einwendungen gegen den holländischen Schiedsspruch geltend, die nach ihrer Auffassung zu einer Ablehnung der Vollstreckbarkeitserklärung führen müßten. Auf die Einwendungen wird im einzelnen bei der rechtlichen Würdigung eingegangen werden, so daß sich eine genaue Darstellung im Tatbestand erübrigt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien und der Beweisangebote wird auf den Inhalt der eingereichten

Schriftsätze und Unterlagen Bezug genommen..

Beide Parteien haben sich mit einer abschließenden Entscheidung durch den Kammervorsitzenden einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Für die Entscheidung des vorliegenden Verzfahrens ist in entsprechender Anwendung des § 349 Abs. 3 ZPO der Kammervorsitzende zuständig, da beide Parteien ihr Einverständnis mit einer abschließenden Entscheidung durch ihn erteilt haben.

Der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung des vorgelegten Schiedsspruchs vom 3. Dezember 1976 ist zulässig. Das angerufene Gericht ist gemäß §§ 1046, 1045, 17, ZPO örtlich und sachlich zuständig.

Der Antrag ist auch begründet. Der vorgelegte Schiedsspruch ist gemäß §§ 1044, 1042, 1042 a, 1042 b ZPO für vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung ist durch Endurteil zu treffen, da mündliche Verhandlung angeordnet war und auch mündlich verhandelt ist.

Voraussetzung für die Vollstreckbarkeitserklärung nach § 1044 ZPO ist zunächst, daß ein ausländischer Schiedsspruch vorliegt, der nach dem maßgeblichen ausländischen Recht verbindlich geworden ist. Das ist hier der Fall. Ein ausländischer Schiedsspruch ist ein solcher, der ausländischem Prozeßrecht untersteht (vgl. Baumbach-Lauterbach, Kommentar zur ZPO, 35. Aufl., § 1044 Anm. 1 B). Entscheidend ist dabei, ob das ausländische Prozeßrecht

tatsächlich angewendet wurde, gleichgültig ob das Schiedsgericht dazu verpflichtet war, es anzuwenden (vgl. BGH Z 21, 365). Vorliegend hat das Schiedsgericht niederländisches Prozeßrecht angewendet, so daß ein ausländischer Schiedsspruch vorliegt. Der Schiedsspruch ist nach niederländischem Recht auch verbindlich. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die dagegen sprechen.

Die von der Antragsgegnerin gegen die Vollstreckbarkeitsklärung geltend gemachten Ablehnungsgründe, die ausschließlich nach § 1044 Abs. 2 ZPO zu beurteilen sind, da diese Vorschrift die gesetzlich zulässigen Ablehnungsgründe abschließend aufzählt, greifen nicht durch.

Zu den einzelnen Ablehnungsgründen ist folgendes auszuführen:

I. Der Schiedsspruch ist rechtswirksam. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist zwischen den Parteien eine wirksame Schiedsabrede zustande gekommen. Diese findet sich in dem Schriftstück vom 18. Mai 1976 (Bl. 46 d.A.). Sie stellt sich als eine "schriftliche Vereinbarung" nach dem hier anwendbaren New Yorker Übereinkommen dar, nach dessen Artikel II die Schiedsvereinbarung schriftlich getroffen sein muß. Zwar ist das Schriftstück nur von der Antragsgegnerin unterschrieben. Vorausgegangen war aber ein Briefwechsel, der sich dadurch ergab, daß die Antragstellerin der Antragsgegnerin das entsprechende Schriftstück zur Unterschrift übersandte und diese das Schriftstück wieder unterschrieben an die Antragstellerin zurückschickte.

Die Schiedsabrede ist auch hinreichend bestimmt. Der Vermerk "Arbitrage Rotterdam" mit dem Hinweis auf den internationalen Kontrakt für ~~Maute~~ Nr. 15 CIF/CSF/FOB sowie die Bestimmung "Arbitrage" auf der Rückseite des Schriftstücks in den dort abgedruckten

allgemeinen Bedingungen enthalten eine ausreichende Bezeichnung des Schiedsgerichts und der entsprechenden Schiedsgerichtsbedingungen, die in Nr. 22 des erwähnten Kontraktes sowie in dem Formularvertrag über den Handel mit Häuten in den Niederlanden enthalten sind. Der Formularvertrag entspricht dem Handelsbrauch in Rotterdam, Streitigkeiten aus einem Schiedsvertrag entsprechend den Bestimmungen der niederländischen Häuten- und Lederbörsevereinigung, wie sie in diesem Vertrag niedergelegt sind, durchzuführen. Da die Antragstellerin sämtliche eben erwähnten Verträge und Schriftstücke in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt hat, ist das entsprechende Bestreiten des Inhalts der betreffenden Bestimmungen durch die Antragsgegnerin bedeutungslos. Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht darauf berufen, daß ihr bei Unterzeichnung des Schriftstücks vom 18. Mai 1976 die betreffenden Formularverträge nicht vorgelegen hätten. Durch den Hinweis auf diese Formularverträge in dem Schriftstück hatte sie die Möglichkeit, diese sich zu beschaffen, was für eine vertragliche Vereinbarung derselben genügt. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist für das Zustandekommen der Schiedsatrede auch nicht ausdrücklich deutsches Recht zwischen den Parteien vereinbart worden; denn die Ergänzung zu dem Schriftstück vom 18. Mai 1976, auf die die Antragsgegnerin Bezug nimmt, enthält lediglich eine Vereinbarung deutschen Rechts für den vereinbarten Eigentumsvorbehalt.

Ob das Schiedsgericht in der Sache selbst deutsches Recht zu Recht oder zu Unrecht nicht angewandt hat, hat das Gericht in vorliegenden Verfahren nicht nachzuprüfen, da der Schiedsspruch selbst nur im Rahmen des § 1044 Abs. 2 Nr. 2 ZPO überprüft werden kann.

2. Die Antragsgegnerin war in dem Schiedsverfahren auch Ordnungsgemäß vertreten, so daß § 1044 Abs. 2 Nr. 3 ZPO Genüge getan ist. Allein die Tatsache, daß die Antragsgegnerin sich an dem Schiedsverfahren nicht beteiligt hat, stellt noch keinen Vertretungsmangel dar. Dieser läge nur dann vor, wenn die Antragsgegnerin durch eine Person, die nicht vertretungsbeugt war, dem Schiedsgericht gegenüber Erklärungen abgegeben hätte, bzw. wenn das Schiedsgericht nicht den richtigen Vertreter der Antragsgegnerin herangezogen hätte, was nach dem eigenen Vortrag der Antragsgegnerin nicht der Fall ist, da sich ja ihr jetziger Verfahrensbevollmächtigter dem Schiedsgericht gegenüber für sie geäußert hat.

3. Das Schiedsgericht hatte der Antragsgegnerin in dem Schiedsverfahren auch rechtliches Gehör gewährt, § 1044 Abs. 2 Nr. 4 ZPO. Die vom Schiedsgericht der Antragsgegnerin übersandte Antragschrift der Antragstellerin, zu der sie Stellung nehmen sollte, enthält eine ausreichende Bezeichnung des Sach- und Streitstandes und entsprechende Anträge, so daß ^{zur} die Antragsgegnerin erkennbar war, daß mit dieser Schrift das Schiedsverfahren eingeleitet werden sollte. Sie konnte das Begehren der Antragstellerin der Schrift entnehmen. Nachdem die Antragsgegnerin von dem Obmann des Schiedsgerichts dazu noch ausdrücklich mehrfach aufgefordert ^{wurde} war, einen Schiedsrichter zu benennen und durch ihren Verfahrensbevollmächtigten sogar ² hat ausdrücklich erklären lassen, daß sie an dem Verfahren nicht mitwirken wollte, brauchte das Schiedsgericht, das die Antragsgegnerin zu dem zum Verhandlungstermin auch förmlich geladen hat, nicht noch weitere Maßnahmen ergreifen. Schließlich konnte es die Antragsgegnerin ja nicht zwingen, an dem Schiedsgerichtsverfahren teilzunehmen.

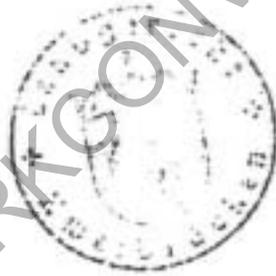
4. Der Schiedsspruch verstößt auch nicht gegen den deutschen ordre public (§ 1044 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Weder aus den Gründen des Schiedsspruchs noch nach der ~~dieser~~ Verfahrensweise läßt sich entnehmen, daß das Schiedsgericht gegen die guten Sitten in Deutschland oder gegen die herrschende öffentliche Ordnung verstoßen hat. Die Anwendung niederländischen Rechts ist gerechtfertigt. Sie verstieße auch dann nicht gegen den deutschen ordre public, wenn die Anwendung deutschen Rechts vereinbart gewesen wäre.
5. Die Tatsache, daß bei dem Schiedsgericht drei niederländische Schiedsrichter und kein deutscher Schiedsrichter tätig waren, stellt keinen Ablehnungsgrund für die Vollstreckbarkeitserklärung dar; denn die Antragsgegnerin hatte die Möglichkeit, einen Schiedsrichter ihrer Wahl zu benennen, der auch ein Deutscher hätte sein können. Durch den Verzicht auf dieses Recht hat sie es sich selbst zuzuschreiben, daß schließlich drei Niederländer als Schiedsrichter tätig waren.
6. Unbegründet sind auch die Einwendungen der Antragsgegnerin die dahingehen, es seien ihr keine beglaubigte Abschrift des Antrags im vorliegenden Verfahren, keine beglaubigte Übersetzung des Schiedsspruchs und keine beglaubigten Abschriften der eingereichten Unterlagen zugegangen. Die Antragsgegnerin hat im Verlaufe des Verfahrens sämtliche Unterlagen in beglaubigter Form erhalten, so daß sie die Möglichkeit hatte, zu allen entscheidenden Punkten Stellung zu nehmen, was sie ja auch getan hat.

Auf Einwendungen der Antragsgegnerin gegen die durch den Schiedsspruch zugesprochene Forderung selbst kann im Verfahren der Vollstreckbarkeitserklärungen nur eingegangen werden, wenn es sich um solche handelt,

die nach Erlaß des Schiedspruchs entstanden sind.
Solche hat die Antragsgegnerin aber nicht geltend
gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden
Anwendung des § 91 ZPO.

gez. Krämer



Ausgegeben am 12. JAN. 1978
Justizhauptsekretär
als Bevollmächtigter der Bundesregierung
des Landes

WWW.NEWYORKCONVENTION.ORG